

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6b593310-8d0f-3049-b8e0-64f99cbac9cc>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachkundige (TRB 532)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRB 532
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 6 TRB 532 - Druckprüfung [\(1\)](#)

**6.1** Für die Druckprüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen findet [TRB 522 Abschnitte 3](#) und [4](#) entsprechende Anwendung.

**6.2** Die Druckprüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung muß durch geeignete zerstörungsfreie Prüfungen ersetzt werden, wenn Druckprüfungen wegen der Bauart des Druckbehälters nicht möglich oder wegen der Betriebsweise nicht zweckdienlich sind. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Oberflächenrißprüfungen nach dem Farbeindring- oder Magnetpulververfahren,
- Durchstrahlungsprüfungen,
- Ultraschallprüfungen,
- Maßnahmen nach Abschnitt 5.2.3.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

